



Satzung der Sport- und Kulturgemeinschaft Walldorf 1888 e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 01 Name, Rechtsform und Sitz**
- § 02 Zweck und Ziel**
- § 03 Gemeinnützigkeit, Begünstigungsverbot, Auslagenersatz, Tätigkeitsvergütung**
- § 04 Vereinsfarben**
- § 05 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen**
- § 06 Geschäftsjahr**
- § 07 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 08 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 09 Beiträge**
- § 09a Datenschutz, Persönlichkeits- und Urheberrechte**
- § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**
- § 11 Vereinsorgane**
- § 12 Mitgliederversammlung**
- § 13 Vorstand**
- § 14 Ausschüsse und Beirat**
- § 15 Abteilungen**
- § 16 Protokollierung der Beschlüsse**
- § 17 Wahlen**
- § 18 Kassenprüfung**
- § 19 Auflösung des Vereins**
- § 20 Inkrafttreten**



§ 01 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sport- und Kulturgemeinschaft Walldorf 1888 e.V.“ (Hessen), abgekürzt „SKG Walldorf“.
2. Er wurde im Jahre 1888 gegründet. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter VR-Nr. 50331 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 64546 Mörfelden-Walldorf, In der Trift 5-7

§ 02 Zweck und Ziel

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck: Sport, Spiel und Kultur zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren sowie die sportliche und kulturelle Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
2. Die SKG bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.
3. Die SKG will durch ihre Tätigkeit der Gesundheit und der Erholung der Bevölkerung dienen. Der Verein bemüht sich insbesondere um eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und der zuständigen Landesfachverbände.

§ 03 Gemeinnützigkeit, Begünstigungsverbot, Auslagenersatz, Tätigkeitsvergütung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
6. Die Ämter des Vereinsvorstandes und der Abteilungsvorstände werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
7. Die für den Verein ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, wie z.B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 271, 670 BGB). Ferner kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes für den Arbeits- und Zeitaufwand eine Tätigkeitsvergütung nach Maßgabe des Paragraphen 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden. Die Zahlungen stehen unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins.



§ 04 Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind „Grün-Weiß“. Das Vereinswappen zeigt die Aufschrift „SKG Walldorf 1888“.

§ 05 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Die SKG regelt ihren eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Sie gibt sich zu diesem Zweck insbesondere:
 - 1.1. eine Geschäftsordnung, für den Vorstand und die Abteilungen, soweit ein Bedarf besteht.
 - 1.2 eine Finanzordnung,
 - 1.3 eine Ehrenordnung,
 - 1.4 eine Anlagenordnung für die Benutzung der vereinseigenen Anlagen.
2. Diese Ordnungen und Entscheidungen der SKG - Organe sind für die Mitglieder verbindlich. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen werden vom erweiterten Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen. Die Ordnungen können von den Mitgliedern beim Vorstand eingesehen werden.
3. Turnier - und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Der Verein kann Vereinsmitglieder zur aktiven Mithilfe bei Instandsetzungsarbeiten, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, verpflichten.

§ 06 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 07 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Die Anerkennung der Vereinsatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Der Verein führt als Mitglieder
 - 3.1 ordentliche Mitglieder
 - 3.2 Ehrenmitglieder
 - 3.3 Kursteilnehmer/innen



§ 08 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1 mit dem Tod des Mitgliedes,
 - 1.2 durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals zulässig,
 - 1.3 durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Erinnerung und einer nachfolgenden Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt,
 - 1.4 durch Auflösung des Vereins,
 - 1.5 durch Ausschluss aus dem Verein wegen:
 - 1.5.1 Verletzung von Mitgliedspflichten,
 - 1.5.2 Missachtung der Organe des Vereins,
 - 1.5.3 schwerwiegenden vereinschädigenden Verhaltens,
 - 1.5.4 unehrenhaften Verhaltens, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.
 - 1.6 Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf begründeten Antrag eines volljährigen Mitglieds durch den erweiterten Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem ausgeschlossenen Mitglied bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den der erweiterte Vorstand entscheidet.
 - 1.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch bestehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere rückständige Beiträge, bleiben hiervon unberührt.
 - 1.8 Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden. Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

§ 09 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Abteilungen können im Bedarfsfalle, zusätzlich zu dem Vereinsbeitrag, einen Abteilungsbeitrag (Sonderbeitrag) erheben. Dies bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand.



3. Der Vereinsbeitrag sowie eventuelle Sonderbeiträge der Abteilungen werden im Voraus im vom Mitglied gewählten Zahlungsrhythmus fällig und zwar grundsätzlich in dem ersten Monat des Quartals. Sie werden im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen. Abweichungen bei der Beitragszahlung sowie Einzelheiten des Erinnerungs- und Mahnverfahrens werden durch Beschluss des erweiterten Vorstandes in der Finanzordnung geregelt.
4. Mitglieder, die trotz Erinnerung und Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb der Frist nicht nachgekommen sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
5. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Vereinsbeitrag erlassen oder ermäßigen. Als Nachweis der Bedürftigkeit können, z.B. der Stadtpass, die Arbeitslosenbescheinigung oder Kurzarbeit dienen.

§ 09a Datenschutz, Persönlichkeits- und Urheberrechte

1. Mit dem Beitritt in die SKG stimmt das Mitglied zu, dass für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderliche personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder vom Verein SKG Walldorf 1888 e.V. gespeichert werden dürfen: Name, Anschrift, Alter, Familienstand, Beruf, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Personenbezogene Daten werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Sie liegen im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des ersten Vorsitzenden und des Kassierers.
3. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und Daten, die zur Durchführung des Sport- und Spielbetriebs erforderlich sind.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
5. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und der unerlaubten Nutzung durch Dritte geschützt.
6. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen, Otto Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt und weiteren Fach- und Sportverbänden, ist die SKG verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder zur Bestandserhebung und insbesondere zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen sowie ggf. Zuschussgewährung dem angeschlossenen Sportverband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und Vereinsmitgliedsnummer, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben, den Vorstandsmitgliedern und Mannschaftsführern, die vollständige Adresse mit Telefonnummer, eMail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.



7. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der SKG grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind, z.B. Speicherung von Telefonnummern und eMail-Adressen der Mitglieder. Eine solche Verwendung ist ausgeschlossen, wenn sich aus den Daten Anhaltspunkte für ein besonderes schutzwürdiges Interesse ergeben, die der Verarbeitung oder Nutzung entgegenstehen.
8. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten in der Vereinszeitschrift, auf der Homepage oder durch Aushänge im Vereinsheim veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.
9. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann der Vorstand anderen Mitgliedern bei berechtigtem Interesse gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
10. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien durch Dritte, die der SKG nicht bekannt sind.
11. Das Mitglied wird aus einer der SKG Walldorf 1888 e.V. nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen die SKG geltend machen. Das Mitglied hat das Recht, der SKG die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige tun, die auch per eMail erfolgen kann.
12. Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft in der SKG und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten in der SKG, insbesondere einer ehren-amtlichen Tätigkeit für die SKG stehen ausschließlich und alleine der SKG Walldorf 1888 e.V. zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich die SKG die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.
13. Beim Vereinsaustritt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Ausnahme: Personenbezogene Daten des aus-tretenden



Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
 - 2.1 als geschäftsführender Vorstand
 - 2.2 als erweiterter Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die für folgende Angelegenheiten zuständig ist:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand über eine Mitteilung im vereinseigenen SKG Journal oder ersatzweise durch eine eMail- bzw. Postaussendung. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Antragstellung mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - 4.1 der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder



- 4.2 5% der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt haben.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Auf anstehende Wahlen und beabsichtigte Satzungsänderungen ist besonders hinzuweisen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderung sind mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt zu geben, damit sie auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung genommen werden können.
8. Anträge können gestellt werden:
 - 8.1 von den Mitgliedern
 - 8.2 vom Vorstand
 - 8.3 von den Abteilungen
9. Sonstige Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand (Geschäftsstelle) vorliegen.
10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung bei Wahlen muss entsprochen werden.

§ 13 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der Vorstand
 - 2.1 arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem BGB-Vorstand gemäß Ziffer 1 und weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer), welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
 - 2.2 der erweiterte Vorstand, bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand und
 - den Abteilungsleitern/innen (oder den Stellvertretern/innen).
 - 2.3 Der/die Vorsitzende (bei Verhinderung sein/e Vertreter/in) beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
3. Der erweiterte Vorstand tritt alle zwei Monate zusammen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied



- kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören:
 - 4.1 die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 4.2 die Leitung des Gesamtvereins
 - 4.3 die Verwaltung des Vereinsvermögen
 - 4.4 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 5. Der geschäftsführende Vorstand ist für die laufende Verwaltung und alle Aufgaben zuständig, die keinen Aufschub dulden. Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes regelmäßig zu informieren.
 6. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Vertretungsregelungen sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt eine Geschäftsordnung.
 7. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 14 Ausschüsse und Beirat

1. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf zur Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft. Diese haben grundsätzlich nur beratende Funktion.
2. Der erweiterte Vorstand kann aus erfahrenen Vereinsmitgliedern einen Beirat bilden, der ihn in wichtigen Vereinsangelegenheiten berät.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch deren Leiter/in einberufen.

§ 15 Abteilungen

1. Die Gründung einer neuen Abteilung bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
2. Die Abteilungsversammlungen finden mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Die Abteilungsmitglieder wählen ihre Abteilungsleitung entsprechend dieser Vereinssatzung. Über die Jahresversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und dem Vereinsvorstand vorzulegen.
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Geschäftsordnungen der Abteilungen dürfen der Satzung des Vereins nicht zuwiderlaufen. Sie sind vom erweiterten Vorstand zu genehmigen.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag (Sonderbeitrag) zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrags bedarf einer vorherigen Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand. Der Kassenwart des Vereins hat das Recht, die Abteilungskassen zu prüfen.



6. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des erweiterten Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitglieder-versammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungs- gemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Gleiches gilt entsprechend für die Abteilungskassen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - 2.1 der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - 2.2 von 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Nach Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
5. Die Auflösung einzelner Abteilungen kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit im erweiterten Vorstand beschlossen werden.
6. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vermögen des Vereins, gemäß der gesetzlichen Vorschriften (Land Hessen) an den Landessportbund Hessen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.



§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung, in der Mitgliederversammlung am 29. April 2011 beschlossene Satzung, wurde in der Mitgliederversammlung am 5. April 2019 geändert, und zwar durch die Einfügung des § 09a, und die Änderung des § 12 Abs. 3 Satz 1 und des § 13 Absatz 1 und 2.1.

Eine zweite Satzungsänderung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 18. September 2020 durch die Änderung in der Überschrift des § 3 sowie in den Absätzen 6 und 7 und in § 19 Absatz 1.

Eine dritte Satzungsänderung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 10. September 2021 durch die Änderung in der § 8 und § 9.

Walldorf, den 10. September 2021

Der Vorstand

1. Vorsitzender
Walter Klement

2. Vorsitzender
Hans-Jürgen Vorndran